

Bedingungen und Voraussetzungen für die Schuldverschreibung 2013/2018 Nr. 2 von 2013

der CARPEVIGO Renewable Energy AG, Schaan (Liechtenstein)
ISIN: LI 0231768966
Valoren-Nr.: CH 23176896

- über auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu CHF 15.000.000,00 (in Worten: fünfzehn Millionen Schweizer Franken); nachfolgend „Anleihe Nr. 2 von 2013“
- jeweils eingeteilt in 15.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag zu je CHF 1.000,00

§ 1 Form und Nennbetrag

1. Die von der CARPEVIGO Renewable Energy AG, Schaan, Liechtenstein, (nachstehend „Emittentin“ genannt) begebene Anleihe Nr. 2 von 2013 im Gesamtnennbetrag von CHF 15.000.000 (in Worten: fünfzehn Millionen Schweizer Franken) ist in 15.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je CHF 1.000 eingeteilt (nachfolgend einzeln auch „**Teilschuldverschreibung**“). Die Lieferung der Teilschuldverschreibungen erfolgt an den Inhaber der Teilschuldverschreibung (nachstehend „Anleihegläubiger“ genannt) über die Sixsis AG, Olten, gegen Zahlung des Nennbetrages auf das bei dem Bankhaus Gebrüder Martin AG, Kirchstraße 35, D-73033 Göppingen, geführte oder ein anderes von der Emittentin bekanntgemachte Konto. Alternativ (nach Wahl des Anleihegläubigers) erfolgt die Lieferung der Schuldverschreibungen zum Nennwert auch im Rahmen einer (Teil)-Konversion nach Abtretung aller Rechte und Ansprüche mit gleich hohem Nennwert aus der Unternehmensanleihe mit der Wertpapierkennnummer VN CH011507810 / ISIN LI0115078102 gegen die Emittentin, wobei die abgetretenen Unternehmensanleihen jeweils zu ihrem Nennwert zuzüglich der hierauf aufgelaufenen Stückzinsen bewertet werden. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stückzinsen werden durch die Emittentin in Geld ausgeglichen. Die Ausübung des Wahlrechts des Anleihegläubigers erfolgt im Rahmen der Zeichnung der Schuldverschreibung.
2. Die Teilschuldverschreibungen werden für die gesamte Laufzeit der Anleihe in einer oder mehreren auf den Inhaber lautenden Globalurkunden (nachstehend „Globalurkunden“ genannt) verbrieft, die bei der Sixsis AG, Olten (nachstehend „Sixsis“ genannt) hinterlegt werden. Die Lieferung effektiver Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit der Anleihe nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der/den Globalurkunde/n zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Sixsis übertragen werden können. Die Globalurkunde/n trägt/tragen die eigenhändige Unterschrift von einer vertretungsberechtigten Person der Emittentin.
3. Übertragungen von Teilschuldverschreibungen setzen entsprechende Depotbuchungen voraus und erfolgen unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen und Bestimmungen der Sixsis AG, Olten. Die Übertragung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der betreffenden Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde.
4. Die Begebung der Anleihe erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Private Placements und stellt kein öffentliches Angebot im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes (WPPG) dar. Die Mindestzeichnungssumme ist auf EUR 100.000,00 (in Worten: Euro Einhunderttausend) je Zeichner oder den entsprechenden Gegenwert - teilbar ohne Rest durch 1.000 - in Schweizer Franken (CHF) festgelegt. Die Anleihe wird nicht an einem organisierten Markt gehandelt. Informationen zur Anleihe werden nicht veröffentlicht und müssen daher direkt bei der Emittentin angefordert werden, um den Anleger in die Lage zu versetzen, über den Kauf und die Zeichnung dieser Anleihe zu entscheiden.

§ 2 Verzinsung

1. Der Zinslauf der Anleihe beginnt am 30.11.2013 und endet mit Ablauf des 30.11.2018. Bei Ausübung der Verlängerungsoption (§ 3 Abs. 2) endet der Zinslauf mit Ablauf des 30.11.2021. Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich § 2 Abs. 2 in Höhe ihres Nennbetrages jährlich wie folgt verzinst:

- a. Vom 30.11.2013 an (einschließlich) bis 30.11.2014 mit 2,00 % p.a.
- b. Vom 01.12.2014 an (einschließlich) bis 30.11.2015 mit 2,50 % p.a.
- c. Vom 01.12.2015 an (einschließlich) bis 30.11.2016 mit 3,00 % p.a.
- d. Vom 01.12.2016 an (einschließlich) bis 30.11.2017 mit 3,00 % p.a.
- e. Vom 01.12.2017 an (einschließlich) bis 30.11.2018 mit 3,00 % p.a.
- f. Bei Ausübung der Verlängerungsoption (§ 3 Abs. 2):
Vom 01.12.2018 an (einschließlich) bis 30.11.2021 mit 3,50 % p.a.

Die Zinsen werden jährlich berechnet und sind jeweils für das laufende Jahr fällig am 30.11 eines jeden Jahres, erstmals am 30.11.2014 für den Zeitraum 30.11.2013 bis 30.11.2014.

2. Abweichend von § 3 Abs. 1 sind Zinsen bis zu den nachfolgend beschriebenen Zeitpunkten zu zahlen und werden an den nachfolgend beschriebenen Zinszahlungstagen zur Zahlung fällig, wenn (i) die Teilschuldverschreibungen gekündigt werden oder (ii) die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nicht am Laufzeitende zurückzahlt:
 - a. Sofern ein Anleihegläubiger die von ihm gehaltenen Teilschuldverschreibungen außerordentlich gemäß § 6 Abs. 2 kündigt, endet der Zinslauf mit Ablauf des Tages vor dem Tag, an dem die Kündigungserklärung der Emittentin zugeht. Zinszahlungstag ist in diesem Fall der nächste Bankarbeitstag.
 - b. Sofern die Emittentin Teilschuldverschreibungen gemäß § 6 Abs. 3 kündigt, endet der Zinslauf zum Ende des Quartals, auf das gekündigt wurde. Zinszahlungstag ist in diesem Fall der letzte Bankarbeitstag, bevor das Quartal endet.
 - c. Sofern die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nicht am Laufzeitende entsprechend § 3 zurückzahlt, endet der Zinslauf erst mit Ablauf des Tages vor dem Tag der tatsächlichen vollständigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibung. Zinszahlungstag ist in diesem Fall der Tag der tatsächlichen vollständigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibung.
3. Der Zinslauf der Anleihe beginnt am 30.11.2013 und endet mit Ablauf des 30.11.2018. Bei Ausübung der Verlängerungsoption (§ 3 Abs. 2) endet der Zinslauf mit Ablauf des 30.11.2021.
4. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden diese taggenau, d.h. nach der Methode „ACT/ACT“ berechnet.

§ 3 Ausgabebetrag, Laufzeit, Fälligkeit, Rückzahlung

1. Der Ausgabebetrag je Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von je CHF 1.000,00 beträgt CHF 1.000,00 (nachfolgend „**Ausgabebetrag**“).
2. Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 30.11.2013 und endet am 30.11.2018 (nachfolgend „**Fälligkeitstag**“). Die Emittentin hat das einmalige Optionsrecht auf Verlängerung der Laufzeit um weitere drei Jahre beginnend ab dem Fälligkeitstag. Das Verlängerungsverlangen muss von der Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 8 spätestens 6 Monate vor Beendigung der Laufzeit ausgeübt werden.
3. Die Emittentin wird die Teilschuldverschreibungen am nächsten Bankarbeitstag nach Ablauf der Laufzeit zum Nennbetrag zurückzuzahlen, soweit das Wandlungsrecht aus den Teilschuldverschreibungen nicht ausgeübt worden ist oder die Teilschuldverschreibungen nicht gekündigt worden sind. Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht an diesem Tag zurückzahlt, sind diese bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung mit dem Zinssatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. f. dieser Anleihebedingungen zu verzinsen.
4. Eine teilweise oder vollständige Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen seitens der Emittentin ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals möglich. Die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert zum Ende des Quartals.

5. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Teilschuldverschreibungen am 03.12.2018, bei Ausübung der Verlängerungsoption (§ 3 Abs. 2) am 01.12.2021, zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 4 Zahlungen und Zahlstelle

1. Zahlstelle ist neben der Emittentin das Bankhaus Gebrüder Martin AG, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 8 weitere Banken als Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
2. Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin über die Zahlstelle an die Six-sis zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger in derjenigen Währung zu zahlen, die zur Zeit der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Bundesrepublik Deutschland ist. Die Emittentin wird durch die Zahlung an die Zahlstelle, den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.
3. Alle Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen. Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 5 Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

§ 6 Kündigungsrecht

1. Die Anleihegläubiger sind grundsätzlich nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.
2. Ungeachtet der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert zu verlangen, falls
 - a. die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt oder
 - b. die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder
 - c. ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird oder
 - d. die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt oder an Dritte alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

3. Die Emittentin kann die Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennwert kündigen. Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 8. Die Rückzahlung ist zum Ende des Quartals, das der Kündigung folgt, fällig.

§ 7 Schuldnerwechsel

1. Die Emittentin ist berechtigt, vorbehaltlich § 7 Abs. 2, jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Anleihebedingungen an einen Dritten zu übertragen. Bei einer derartigen Übertragung wird der Dritte als Rechtsnachfolger (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Anleihebedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Schuldverschreibungen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Inhaber der Schuldverschreibungen wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Inhaber der Schuldverschreibungen die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtung garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
 - c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

Zur Rechtswirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Bekanntmachung im „Liechtensteiner Vaterland“. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 9 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

1. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen zu begeben.
2. Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sind berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgte, muss dieses Angebot allen Anleihegläubigern gemacht werden.
3. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10 Korrekturen

Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen:

- a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder

- b. sonstige offensichtliche Irrtümer oder
- c. Änderung der Fassung, wie z.B. Wortlaut und Reihenfolge oder
- d. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter vorstehender lit. d. genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Schuldverschreibungen zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht oder nur unwesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Anleihebedingungen werden gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11 Optionsrecht

1. Die Emittentin ist Eigentümerin von 1.400.000 Stückaktien der Carpevigo Holding AG, Holzkirchen (WKN: A1MBGZ / ISIN: DE000A1MBGZ3). Sie gewährt hiermit dem Anleihegläubiger die Option, je CHF 1.000 Nennwert seiner Inhaberschuldverschreibungen 14 Aktien (in Worten: sieben Stück) der Carpevigo Holding AG zu erhalten. Zu diesem Zweck bietet die Emittentin mit schuldrechtlicher Wirkung zum Zeitpunkt gemäß § 11 Abs. 3 dem Anleihegläubiger an, dem Anleihegläubiger je CHF 1.000 Nennwert seiner Inhaberschuldverschreibungen 14 Aktien der Carpevigo Holding AG ohne weiteres Entgelt zu übertragen. Die Option erlischt, ohne dass es einer Mitteilung bedarf, wenn der Emittentin keine Stückaktien der Carpevigo Holding AG mehr zur Verfügung stehen. Ausgeübte Optionen werden in der Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Annahme des Angebots der Emittentin bei der Emittentin ausgeführt, bis der Emittentin keine Stückaktien der Carpevigo Holding AG mehr zur Verfügung stehen.
2. Die Option kann durch den Anleihegläubiger jederzeit während der - ggf. auch gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 verlängerten – Laufzeit bis zur Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen ausgeübt werden, danach erlischt sie ersatzlos. Zur Ausübung bedarf es der schriftlichen Annahme des Angebots der Emittentin an die Adresse der Emittentin oder eine sonstige von der Emittentin nach § 8 bekannt gemachte Adresse. Die schriftliche Annahme muss der Emittentin innerhalb der Ausübungsfrist des Satz 1 zugegangen sein. Mit Ausübung der Option durch den Anleihegläubiger kommt ein Übertragungsvertrag über die Aktien zu den hier festgelegten Bedingungen zustande. Für die Übertragung der Aktien wird kein Kaufpreis geschuldet, eigene Bank- bzw. Depotkosten sind vom Anleihegläubiger zu tragen.
3. Die Emittentin verkauft an den Anleihegläubiger die gemäß § 11 Abs. 1 bezeichnete Anzahl an Aktien einschließlich aller mit diesen Aktien verbundenen Nebenrechte, insbesondere dem Gewinnbezugsrecht, und tritt die Mitgliedschaftsrechte aus den genannten Aktien an den Anleihegläubiger ab. Die Übertragung erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung des Eingangs der schriftlichen Annahme des Angebots der Emittentin bei der Emittentin. Dem Anleihegläubiger stehen die Gewinne der Carpevigo Holding AG, die auf die veräußerten Aktien entfallen, für das laufende Geschäftsjahr, das vorangegangene Geschäftsjahr sowie für vorausgegangene Geschäftsjahre zu, soweit in diesen noch keine Dividende ausgeschüttet worden ist.
4. Die Emittentin garantiert im Hinblick auf die von ihr veräußerten Aktien gegenüber dem Anleihegläubiger, dass zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung sie Inhaber der von ihr veräußerten Aktien ist, die Aktien nicht verbrieft sind, sie frei über diese Aktien verfügen kann und die Aktien frei von jeglichen dinglichen oder schuldrechtlichen Belastungen oder Rechten Dritter, insbesondere Vorkaufsrechten Dritter, sind. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung für Sachmängel nicht, insbesondere übernimmt die Emittentin keine Haftung für etwaige Sachmängel des Unternehmens der Carpevigo Holding AG.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin und der Zahlstelle bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein.
2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesen Anleihebedingungen ist – soweit rechtlich zulässig – Liechtenstein.

§ 13 Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch rechtswirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung den rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen, wie rechtlich möglich.

Schaan, im November 2013

CARPEVIGO Renewable Energy AG (Emittentin)